

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Kerstin Rensing

Tel.: 0251 591-6792

Fax: 0251 591-714924

E-Mail: kerstin.rensing@lwl.org

Az.: 60-60/094-00-01-02
04.02.2021

Rundschreiben Nr. 01/2021

Stand: 04.02.2021

Richtlinien zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben sende ich Ihnen eine geänderte Fassung der Richtlinien zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgabe.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Seite 1: Als Ansprechpartnerin zur Abrechnung war bislang Frau Rempe benannt. Neuer Ansprechpartner ist Herr Wübbelt.

Seite 19: Nach Ziffer 6.5 ist Ziffer 6.5.a eingefügt worden. Die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit haben in der Vergangenheit bei der Bearbeitung von Anträgen auf Hilfen zur

Inanspruchnahme von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Daher sollen Sie die Möglichkeit haben, untereinander eine abweichende Zuständigkeit entsprechend dem Wohnort der leistungsberechtigten Person zu vereinbaren.

Anlage 2: Die genannten Einkommens- und Vermögensfreigrenzen wurden den seit dem 01.01.2021 geltenden Beträgen angepasst. Die Einkommensgrenze wurde auf volle Euro abgerundet.

Dieses Rundschreiben kann in Kürze als PDF-Dokument abgerufen werden:

<https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/informationen-fur-fachleute/rundschreiben-60/>.

Das Rundschreiben des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe Nr. 03/2019 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrag

Gez. Jürgen Kockmann

**Richtlinien zur Satzung des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen
Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe
und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben
vom 04.02.2021**

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Anja Primus
Telefon: 0251 591 3224
Email: anja.primus@lwl.org

zur Überprüfung der Durchführung:

Kerstin Rensing
Telefon: 0251 591 6792
Email: kerstin.rensing@lwl.org

zur Abrechnung:
Thomas Grebing
Telefon: 0251 591 3722
Email: thomas.grebing@lwl.org

Rainer Wübbelt
Telefon: 0251 591 3745
Email: rainer.wuebbelt@lwl.org

zur Statistik:
Manfred Gausebeck
Telefon: 0251 591 6562
Email: manfred.gausebeck@lwl.org

zu den Leistungen Frühförderung:
Marion Grundmann
Telefon: 0251 591 3640
Email: marion.grundmann@lwl.org

zur Abrechnung der Leistungen der
Frühförderung:
Dirk Borrosch
Telefon: 0251 591 4593
Email: dirk.borrosch@lwl.org

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderungen
1	28.11.2019		Neufassung
2	04.02.2021	6.5.a	Nach Ziffer 6.5 wurde Ziffer 6.5.a eingefügt

Inhalt

1.	Durchführung von Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs des SGB XII (§ 1 der Satzung) ..5
1.1	Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen zur Gesundheit erhalten (§ 1 Nr. 1 der Satzung)5
1.2	Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder in einer besonderen Wohnform erhalten (§ 1 Nr. 2 der Satzung)..... 6
1.2.1	Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII (§ 1 Nr. 2a der Satzung).....7
1.2.2	Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX erhalten (§ 1 Nr. 2b der Satzung)8
1.2.3	Bestattungskosten nach § 74 SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erhalten (§ 1 Nr. 2c der Satzung)8
1.3	Ambulante Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII bei Zeiten einer vorübergehenden Abwesenheit aus einer besonderen Wohnform (§ 1 Nr. 3 der Satzung).....8
1.4	Hilfe zur Pflege in teilstationärer oder stationärer Form (§ 1 Nr. 4 der Satzung)..... 9
1a.	Durchführung von Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs des SGB IX (§ 1 a der Satzung)10
1a.1	Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 113 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX (§ 1a Nr. 1 der Satzung).....10
1a.2	Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 SGB IX durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren oder Praxen bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (§ 1a Nr. 2 der Satzung)13
1a.3	Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen (§ 1a Nr. 3 der Satzung).....14
2.	Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreise (§ 2 der Satzung)17

3.	Erstattung der Kosten (§ 3 der Satzung)	17
4.	Entscheidung in eigenem Namen (§ 4 der Satzung).....	17
5.	Inanspruchnahme der Leistungsberechtigten und Dritter durch die herangezogenen Gebietskörperschaften (§ 5 der Satzung)	17
6.	Örtliche Zuständigkeit (§ 6 der Satzung)	18
7.	Rechtsbeistand (§ 7 der Satzung)	20
8.	Weisungen und Rückforderungsrecht (§ 8 der Satzung).....	20
9.	Überprüfung der Durchführung (§ 9 der Satzung)	21
10.	Aktenführung	21
11.	Widersprüche	22
12.	Abrechnung mit dem LWL.....	22
13.	Statistiken der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe	25
14.	Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX	26
15.	Bundeserstattung für Grundsicherungsberechtigte nach dem Viertel Kapitel SGB XII	26

Anlagen

- Anlage 1 Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte und Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben
- Anlage 2 Hinweise zum Einkommens- und Vermögenseinsatz bei der Inanspruchnahme von Fahrdiensten zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen
- Anlage 3 Abrechnungsblatt inkl. der Erläuterungen zum Abrechnungsblatt
- Anlage 4 Abrechnungsblatt für Leistungen nach der Heranziehungssatzung vom 24. November 2016

Zusammenfassung

Am 21.07.2018 hat der Landtag NRW das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen. Dieses ist am 03.08.2018 verkündet und rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält in Artikel 1 das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) und in Artikel 3 die Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020 (AG-SGB XII NRW).

Das Gesetz bestimmt die Landschaftsverbände für den größten Teil der Aufgaben nach dem SGB IX zum Träger der Eingliederungshilfe sowie im verbleibenden bisherigen Umfang nach dem SGB XII zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Wie bisher auch, wird den Landschaftsverbänden durch § 3 Abs. 1 AG-SGB XII NRW § 2 Abs. 1 AG SGB IX die Möglichkeit eingeräumt, ihre Mitgliedskörperschaften im Benehmen mit diesen für einzelne Aufgaben heranzuziehen.

Von dieser Möglichkeit hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Gebrauch gemacht und mit Beschluss der LWL-Landschaftsversammlung vom 10.10.2019 die Satzung vom 10.10.2019 erlassen¹. Dies dient insbesondere der Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und Leistungen.

Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben werden darüber hinaus die nachfolgenden Richtlinien erlassen:

¹ MBl. NRW. 2019 S. 644

1. Durchführung von Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs des SGB XII (§ 1 der Satzung)

1.1 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen zur Gesundheit erhalten (§ 1 Nr. 1 der Satzung)

- 1.1.1 Die sachliche Zuständigkeit des LWL für Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus § 2a Abs. 1 Nr. 1 AG-SGB XII NRW i.V.m. § 97 Abs. 4 SGB XII. Voraussetzung ist, dass der LWL **tatsächlich** die o. g. Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII erbringt.

Hauptanwendungsfall für die Heranziehung ist die Übernahme von Unterkunftskosten für die Zeit einer (befristeten) vollstationären Leistung in einem Krankenhaus zulasten des LWL.

Werden die Aufwendungen der Behandlung und des Aufenthaltes in der stationären Einrichtung von einem anderen Sozialleistungsträger getragen, können laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht zulasten des LWL erbracht werden.

- 1.1.2 Über laufende und einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt entscheidet der LWL selbst, wenn er gleichzeitig den fachlichen Hilfebedarf im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit in der stationären Einrichtung sicherstellt.

- 1.1.3 Wechselt die sachliche Zuständigkeit für die Leistung von Hilfe zum Lebensunterhalt zwischen den kreisfreien Städten und Kreisen und dem LWL im Laufe eines Monats, so können die zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels bereits fällig gewordenen und ausgezahlten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nachträglich anteilig zulasten des neu zuständig gewordenen Trägers erbracht werden.
Für den Monat des Beginns der Hilfe sind die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt deshalb in der Regel in voller Höhe von den kreisfreien Städten und Kreisen als örtliche Träger der Sozialhilfe zu erbringen, für den

Monat des Endes der Hilfe vom LWL als überörtlichem Träger der Sozialhilfe (siehe auch T 97 Tz 4.6 der „Empfehlungen“).

- 1.1.4 Der LWL informiert die kreisfreien Städte und Kreise über eine entsprechende Leistungsgewährung durch eine Mehrausfertigung des Bewilligungsbescheids.

1.2 Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder in einer besonderen Wohnform erhalten (§ 1 Nr. 2 der Satzung)

Gegenstand der Heranziehung sind ausschließlich Fachleistungen nach dem Fünften und Neunten Kapitel SGB XII, soweit sich die Zuständigkeit des LWL für diese Leistungen aus § 2a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AG-SGB XII NRW ergibt. Das ist der Fall, wenn der LWL gleichzeitig laufende Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX im Falle des § 103 Abs. 2 SGB IX mit gleichzeitiger häuslicher Pflege nach den §§ 64a-64f, 64i und 66 SGB XII oder in einer besonderen Wohnform erbringt. Leistungen nach dem Siebten und Achten Kapitel SGB XII sind von der Heranziehung nicht umfasst.

Die in § 103 Abs. 2 SGB IX genannten Menschen mit Behinderungen leben in der Regel in einer eigenen Wohnung, bei ihrer Herkunfts- oder Pflegefamilie oder in einer nicht dem WBVG unterfallenden Wohngemeinschaft. Besondere Wohnformen i. S. d. Satzes 1 sind Einrichtungen oder Räumlichkeiten i. S. d. § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI.

Zu den Leistungen nach Satz 1 zählen bei Menschen mit Behinderungen,

- die nicht in einer besonderen Wohnform leben,
 - Leistungen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel, insbesondere Leistungen nach § 264 SGB V und
 - mit Ausnahme der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII alle fachlichen Leistungen nach dem Neunten Kapitel SGB XII
- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze sowie darüber hinaus, sofern die leistungsberechtigte Person unmittelbar vor Erreichen der

Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI Leistungen der Eingliederungshilfe und der häuslichen Pflege nach den §§ 64a-64f, 64i und 66 SGB XII erhalten hat.

- die in einer besonderen Wohnform leben,
 - Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII, insbesondere Leistungen nach 264 SGB V und
 - Bestattungskosten nach dem Neunten Kapitel SGB XII, sofern die leistungsberechtigte Person kostentragungspflichtig wird,bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie darüber hinaus, sofern die leistungsberechtigte Person bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe erhalten hat und diese oder eine stationäre Maßnahme nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII unmittelbar im Anschluss weiter erbracht wird.

Der LWL informiert die nach § 6 der Satzung zuständigen kreisfreien Städte und Kreise im Einzelfall über die von ihm in Fällen nach § 103 Abs. 2 SGB IX oder in besonderen Wohnformen erbrachten Leistungen.

1.2.1 Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII (§ 1 Nr. 2a der Satzung)

- 1.2.1.1 Der Umfang der ärztlichen Behandlung und Betreuung bestimmt sich im Falle des § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nach den jeweiligen Richtlinien der GKV (§ 92 SGB V).
- 1.2.1.2 Auf die Empfehlungen zum Fünften Kapitel SGB XII wird verwiesen.
- 1.2.1.3 Soweit Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII im Heranziehungsfall mit dem LWL abgerechnet werden, ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer (teilweisen) Doppelabrechnung mit den Krankenhilfekosten nach § 264 SGB V kommt, die unabhängig von der Aufgabenübertragung in die Zuständigkeit des LWL fallen (siehe auch Rundschreiben 1/2009).

1.2.2 Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX erhalten (§ 1 Nr. 2b der Satzung)

- 1.2.2.1 Die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII ist von der Aufgabenübertragung ausgenommen. Über diese Leistungen entscheidet der LWL selbst.
- 1.2.2.2 Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII sind eine Leistung an den Kostentrugungspflichtigen und somit nur zulasten des LWL abrechenbar, sofern der Leistungsempfänger gleichzeitig Kostentrugungspflichtiger ist.

Sie sind nicht zulasten des LWL abrechenbar, sofern der Leistungsempfänger selbst verstirbt. In diesem Fall entfällt die Gleichzeitigkeit mit einer Eingliederungshilfe mit der Folge, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe originär zuständig wird.

- 1.2.2.3 Im Übrigen wird auf die Empfehlungen zum Neunten Kapitel SGB XII verwiesen. Darüber hinaus sind die jeweiligen örtlichen Richtlinien anzuwenden.

1.2.3 Bestattungskosten nach § 74 SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erhalten (§ 1 Nr. 2c der Satzung)

Auf 1.2.2.2 und 1.2.2.3 wird verwiesen.

1.3 Ambulante Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII bei Zeiten einer vorübergehenden Abwesenheit aus einer besonderen Wohnform (§ 1 Nr. 3 der Satzung)

Die Heranziehung umfasst die entsprechenden Leistungen während vorübergehender Abwesenheit aus einer besonderen Wohnform, sofern die Leistung in der besonderen Wohnform vom LWL erbracht wird (z. B. anteiliges Pflegegeld).

1.4 Hilfe zur Pflege in teilstationärer oder stationärer Form (§ 1 Nr. 4 der Satzung)

1.4.1 Die Zuständigkeit des LWL für die Hilfe zur Pflege in teilstationärer oder stationärer Form ist nur bei Leistungsberechtigten gegeben, die

- das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

oder

- bei Vollendung des 65. Lebensjahres vom LWL Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten haben und unmittelbar im Anschluss ohne Unterbrechung stationäre Hilfe zur Pflege erhalten, auch wenn diese erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt.

Sofern die leistungsberechtigte Person nach Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin teilstationäre Leistungen erhält, sind die kreisfreien Städte und Kreise zuständig.

1.4.2 Die kreisfreien Städte und Kreise begründen die Zuständigkeit des LWL durch den Nachweis über die Feststellung der Pflegebedürftigkeit (die Empfehlungen zum Sozialhilferecht zum Siebten Kapitel SGB XII sind zu beachten). Zusätzlich ist zu dokumentieren, durch wen die Hilfeleistung erbracht wird.

1.4.3 Wird die Hilfe zur Pflege in einer Einrichtung geleistet, die keinen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI hat, schließt der LWL die Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII ab.

1.4.4 Benötigen Empfänger von Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen vorübergehend andere Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII, leisten die kreisfreien Städte und Kreise diese Hilfen zulasten des LWL (§ 97 Abs. 4 SGB XII).

1a. Durchführung von Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs des SGB IX (§ 1 a der Satzung)

1a.1 Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 113 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX (§ 1a Nr. 1 der Satzung)

1a.1.1 Anwendungsbereich

Gegenstand der Heranziehung sind ausschließlich Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen als Leistungen zur Sozialen Teilhabe; Hilfen, die anderen Leistungen oder Leistungsgruppen zuzuordnen sind oder für die ein anderer Träger die Kosten zu übernehmen hat, sind hiervon nicht umfasst.

1a.1.2 Leistungsberechtigter Personenkreis, Leistungsvoraussetzungen

Berechtigt zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten sind Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 99 SGB IX i. V. m. § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII i. d. am 31.12.2019 geltenden Fassung, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist und die weder über ein eigenes Kfz verfügen noch ein Kfz eines Familien- oder Haushaltsangehörigen tatsächlich nutzen können. Art und Schwere der Behinderung der anspruchsberechtigten Person i. S. d. Satzes 1 müssen kausal sein für die Unzumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ ist die Unzumutbarkeit in jedem Fall bereits nachgewiesen. Sie kann auch anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Infrastrukturelle Nachteile sind nicht zu berücksichtigen. Das gilt nicht, soweit behinderungsbedingt ein Wohnen in einer infrastrukturell günstiger ausgestatteten Umgebung nicht möglich ist (z.B. wegen fehlenden barrierefreien Wohnraums).

1a.1.3 Antragserfordernis

Soweit nach den örtlichen Vereinbarungen der Leistungserbringer Hilfen ohne ausdrückliche Bewilligung durch den Träger der Eingliederungshilfe erbringt, gilt der Abruf der Hilfen beim Leistungserbringer, der insoweit als beauftragte Stelle dient (T 18 Tz. 4 der Empfehlungen i. V. m. § 5 Abs. 5 SGB XII), als Antrag; eines gesonderten Antrags bei den kreisfreien Städten und Kreisen bedarf es nicht.

1a.1.4 Art und Umfang der Leistungsgewährung

Art und Umfang der Leistungsgewährung richten sich nach den jeweiligen örtlichen Richtlinien oder Vereinbarungen am Wohnort der anspruchsberechtigten Person. Dies gilt auch, wenn ein Gesamtplanverfahren vom LWL durchgeführt wird. In diesen Fällen beschränkt sich die Bedarfsermittlung des LWL auf den grundsätzlichen Bedarf. Er wird darauf hinwirken, dass dieser durch die kreisfreien Städte und Kreise gedeckt wird. Der LWL informiert die nach § 6 der Satzung zuständigen kreisfreien Städte und Kreise im Einzelfall über die von ihm ermittelten Bedarfe. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistung erbracht oder als Persönliches Budget durchgeführt werden. In Betracht kommen insbesondere die Bewilligung von Fahrscheinen, Wertgutscheinen, Pauschalen im Einzelfall, sonstigen Geldleistungen, Persönlichen Budgets oder Zuwendungen an Fahrdienste zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen. Werden Pauschalen bewilligt, ist von deren Höhe abzuweichen, sofern die anspruchsberechtigte Person einen höheren Bedarf nachweist. Begleitpersonen können mitgenommen werden, soweit keine Mehrkosten entstehen. Bei nachgewiesenem Vorliegen des Merkzeichens „B“ umfasst der Anspruch in jedem Fall die Mitnahme einer Begleitperson.

Bei Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ist davon auszugehen, dass der Leistungserbringer einen Teil des Bedarfs bereits durch integrierte Angebote deckt. Daher wird der Leistungsumfang für Bewohner besonderer Wohnformen i.d.R. beschränkt auf 40 % des ortsüblichen Leistungsumfangs für Menschen außerhalb besonderer Wohnformen.

1a.1.5 Einkommen und Vermögen

Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gilt Teil 2 Kapitel 9 SGB IX. Eine Prüfung nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit laufende Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX vom LWL erbracht werden. Der LWL informiert die nach § 6 der Satzung zuständigen kreisfreien Städte und Kreise im Einzelfall über die in Fällen nach § 103 Abs.2 SGB IX oder in besonderen Wohnformen erbrachten weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Übrigen ist im Rahmen der Bedarfsermittlung ist zu klären, inwieweit laufende Leistungen erbracht werden.

Soweit Fahrdienste durch pauschale Zuwendungen gefördert werden, kann durch schriftliche Information zu den neuen Einkommens- und Vermögensfreigrenzen die Informations- und Beratungspflicht im Hinblick auf die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten sichergestellt werden (Anlage 2).

1a.1.6 Verträge und Vereinbarungen

Im Rahmen der Heranziehung erkennt der LWL die zwischen den kreisfreien Städten und Kreisen und den Erbringern von Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten geltenden Verträge und Vereinbarungen für den nach 1a.1.2 anspruchsberechtigten Personenkreis unter der Voraussetzung als bindend an, dass die Leistungserbringung den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes entspricht.

1a.1.7 Verwendungszweck und -nachweise

Werden Leistungen durch Zuwendungen an Fahrdienste zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen erbracht, haben die kreisfreien Städte und Kreise durch geeignete Maßnahmen und/oder Verwendungsnachweise sicherzustellen, dass im Rahmen der Heranziehung

- ausschließlich Leistungen an Personen nach 1a.1.2 erbracht werden und
- der Zweck der Leistung den Grundsätzen der Eingliederungshilfe entspricht.

1a.2 Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 SGB IX durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren oder Praxen bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (§ 1a Nr. 2 der Satzung)

1a.2.1 Grundsatz

Die Heranziehung für Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX und für solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 SGB IX ist bis zum 31.07.2022 befristet und bezieht sich auf Leistungen, für die eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall schon vor dem 01.01.2020 erteilt wurde. Handlungsleitend für die Heranziehung dieser Leistungen ist insbesondere die Gestaltung eines reibungslosen Aufgabenübergangs von den Kreisen und kreisfreien Städten auf den Landschaftsverband. Entsprechend dieses Grundgedankens beschränken sich diese Richtlinien auf notwendige grundsätzliche Vorgaben.

1a.2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis, Leistungsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Kinder mit Behinderungen i. S. d. § 99 SGB IX i. V. m. § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII i. d. am 31.12.2019 geltenden Fassung, die noch nicht eingeschult sind.

1a.2.3 Art und Umfang der Leistungsgewährung

Die (Folge-)Bewilligungen richten sich in Art und Umfang nach dem individuellen Bedarf eines Kindes. Unterschiedliche Leistungen nach SGB IX schließen sich grundsätzlich nicht gegenseitig aus. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist nicht grundsätzlich ein Ausschlusskriterium für die Bewilligung von Leistungen der Frühförderung. Entscheidend ist, ob ein über die Förderung in der Kindertageseinrichtung hinausgehender Bedarf besteht. Als Orientierung dient ein Bewilligungszeitraum von 1 Jahr. Darüber hinaus richtet sich die Leistungsgewährung nach den bis zum 31.12.2019 geltenden örtlichen Regelungen.

1a.2.4 Leistungserbringung

Die Leistungserbringung für Komplexleistungen nach § 46 SGB IX kann durch interdisziplinären Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren mit einer

Anerkennung als interdisziplinäre Frühförderstelle erfolgen. Solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 SGB IX können durch Interdisziplinären Frühförderstellen, Sozialpädiatrischen Zentren, heilpädagogischen Frühförderstellen und Praxen sowie Autismuszentren erbracht werden.

1a.2.5 Vereinbarungen

Mit Zuständigkeitsübergang für Leistungen der Frühförderung nach § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AG-SGB IX ab dem 01.01.2020 obliegt dem Landschaftsverband auch das Vertragsrecht nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX. Der Landschaftsverband stellt den Kreisen und kreisfreien Städten die vertraglichen Vereinbarungen als Grundlage für die Abrechnung mit den Leistungserbringern zur Verfügung.

1a.2.6 Ende des Heranziehungszeitraums

Rechtzeitig vor Ende des Heranziehungszeitraums zum 31.7.2022 erfolgt eine Verständigung zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten und dem Landschaftsverband über den Übergang von bis dahin noch nicht beendeten Leistungen.

1a.3 Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen (§ 1a Nr. 3 der Satzung)

1a.3.1 Zweck der Hilfen

Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen sind ein niedrigschwelliges Angebot der Eingliederungshilfe. Sie dienen insbesondere der Vermeidung intensiverer Leistungen. Die Inanspruchnahme soll für die leistungsberechtigte Person mit einem geringstmöglichen Aufwand verbunden sein. Durch einen leichten Zugang zu diesen Hilfen soll insbesondere einer Verschlimmerung der Behinderung vorgebeugt und die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte gefördert werden.

Die Angebote der Kontakt und Beratungsstellen richten sich an psychisch kranke-, behinderte- oder von Behinderung bedrohte Menschen. Das niederschwellige Angebot ist insbesondere an Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtet, die dem psychiatrischen Unterstützungssystem fern stehen. Die Besucher können auch Leistungen aus anderen Hilfesystemen in Anspruch

nehmen, z. B. der Sucht-, Wohnungslosenhilfe, der Jugendhilfe oder Trägern von SGB II Leistungen. Die Kontakt- und Beratungsstelle richtet sich zudem an Angehörige, Partner, Kinder und weitere Bezugspersonen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Für Personen, die die in Ziffer 1a.3.3. genannten Kriterien erfüllen, wird vorausgesetzt, dass

- Leistungen der Sozialen Teilhabe darstellen,
- geeignet sind, die Aufgabe der Eingliederungshilfe zu erfüllen und damit von der Heranziehung umfasst sind.

1a.3.2 Anwendungsbereich

Gegenstand der Heranziehung sind ausschließlich Hilfen in solchen Kontakt- und Beratungsstellen, die aufgrund der Förderung von Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen gem. den Richtlinien des LWL in der aktuellen Fassung vom 01.07.2010 gleichzeitig mit einer Tagesstätte betrieben werden oder mit einer Tagesstätte kooperieren und für die zum Stichtag am 31.12.2019 Vereinbarungen oder Kooperationen bestehen.

Sonstige Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Schwere der Behinderung (insbesondere Gehörlosen-, Drogen- oder Suchtberatungsstellen) sind nicht Gegenstand der Heranziehung.

1a.3.3 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Berechtigt zur Inanspruchnahme von Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen nach 1a.3.1 und 1a.3.2 sind Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 99 SGB IX i. V. m. § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII i. d. am 31.12.2019 geltenden Fassung.

Gerade auch für Personen mit anderen seelischen Behinderungen, bei denen also weder eine Behinderung vorliegt noch droht, stellt die Hilfe in der Kontakt- und Beratungsstelle eine geeignete Leistung der Eingliederungshilfe dar.

Nachweise im Einzelfall sind nicht erforderlich.

Angebote an Angehörige, sonstige Dritte oder Personen, die die o.g. Kriterien nicht erfüllen werden als Leistung der Daseinsvorsorge erbracht.

1a.3.4 Antragserfordernis

Der Abruf der Hilfen beim Leistungserbringer, der insoweit als beauftragte Stelle dient (T 18 Tz. 4 der Empfehlungen i. V. m. § 5 Abs. 5 SGB XII), gilt als Antrag; eines gesonderten Antrags bei den kreisfreien Städten und Kreisen bedarf es nicht.

1a.3.5 Qualität der Leistung

Die kreisfreien Städte und Kreise stellen in geeigneter Weise sicher, dass die in Kontakt- und Beratungsstellen im Sinne der Ziffern 1a.3.1 und 1a.3.2 angebotenen Hilfen mindestens teilweise durch qualifizierte Fachkräfte, wie z.B. Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen erbracht werden.

1a.3.6 Art und Umfang der Leistungsgewährung

Art und Umfang der Leistungsgewährung richten sich nach den zum Stichtag am 31.12.2019 bestehenden jeweiligen örtlichen Richtlinien oder Vereinbarungen.

1a.3.7 Verwendungszweck und -nachweise

Die kreisfreien Städte und Kreise stellen durch geeignete Maßnahmen und Verwendungsnachweise sicher, dass im Rahmen der Heranziehung

- ausschließlich Leistungen an Personen nach 1a.3.3 erbracht werden und
- der Zweck der Leistung den Grundsätzen der Eingliederungshilfe entspricht.

Die kreisfreien Städte und Kreise vereinbaren dazu mit Rücksicht auf die Niedrigschwelligkeit des Angebotes mit den Kontakt- und Beratungsstellen, dass diese kontinuierlich die Zahl der Inanspruchnehmerinnen und Inanspruchnehmer einzelner Angebote bzw. Leistungen

- der Kontakt- und Beratungsstelle insgesamt
- nach Geschlecht differenziert
- durchschnittliche Zahl der Teilnehmenden der Gruppenangebote und offenen Treffs
- Wohnorte der Inanspruchnehmerinnen und Inanspruchnehmer
- Art und Häufigkeit der Weitervermittlung von Inanspruchnehmerinnen und Inanspruchnehmern in andere Fachinstitutionen

ermitteln.

Zudem sind Zahl, Namen, Qualifikation und Dauer der Beschäftigung der eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräfte sowie Praktikantinnen und Praktikanten dem Kostenträger jährlich mitzuteilen. Soweit die Kommunen einen Jahresbericht erhalten, ist dieser ausreichend.

1. Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreise (§ 2 der Satzung)

- 2.1 Die Kreise können ihrerseits ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihnen durch die Satzung obliegenden Aufgaben heranziehen.
- 2.2 Sollte ein Kreis von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist dies dem LWL als überörtlichem Träger der Sozialhilfe unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für alle nachträglichen Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung.

2. Erstattung der Kosten (§ 3 der Satzung)

Der LWL erstattet den kreisfreien Städten und Kreisen die Kosten für die fachliche Hilfe (Transferaufwendungen). Personal- und Sachkosten, die bei der Wahrnehmung der zur Bearbeitung übertragenen Aufgaben aufgewandt wurden, werden nicht erstattet.

3. Entscheidung in eigenem Namen (§ 4 der Satzung)

- 4.1 Die vom LWL herangezogenen Gebietskörperschaften entscheiden in eigenem Namen.
- 4.2 Soweit die Kreise gem. § 2 der Satzung ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihnen durch die Satzung obliegenden Aufgaben heranziehen, entscheiden diese in eigenem Namen.

4. Inanspruchnahme der Leistungsberechtigten und Dritter durch die herangezogenen Gebietskörperschaften (§ 5 der Satzung)

- 5.1 Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegen den Leistungsberechtigten und gegen Dritte.

Zu den Ansprüchen gehören auch die Forderungen nach §§ 102 bis 105 SGB XII und § 16 SGB IX.

- 5.2 Die herangezogenen Gebietskörperschaften machen im Rahmen der übertragenen Aufgaben auch die Kostenerstattungsansprüche nach § 106 SGB XII sowie §§ 102 ff. SGB X geltend (der überörtliche Träger der Sozialhilfe hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung nach § 106 Abs. 3 SGB XII).
- 5.3 Ansprüche aus § 108 SGB XII (Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland) macht der LWL selbst geltend.
Ergeben sich aus den Unterlagen Hinweise auf die Möglichkeit einer Kostenerstattungspflicht nach § 108 SGB XII, sind die Vorgänge unverzüglich an den LWL abzugeben.
- 5.4 Über Kostenerstattungsansprüche anderer Träger der Sozial- oder Eingliederungshilfe entscheidet der LWL selbst. Eingehende Anträge sind unverzüglich an den LWL abzugeben.

6. Örtliche Zuständigkeit (§ 6 der Satzung)

- 6.1 Zuständig ist die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die nachfragende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Abs. 1 SGB IX hat. Lebt ein Leistungsberechtigter in einer Betreuung über Tag und Nacht gilt der letzte gewöhnliche Aufenthalt in den zwei Monaten vor Aufnahme. Ist ein Bedarf innerhalb eines Gesamtplanverfahrens nach Kap. 7 Teil 2 SGB IX ermittelt worden, bedarf es keines Antrags (§ 108 Abs. 2 SGB IX). In diesem Fall ist der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt des Beginns des Gesamtplanverfahrens maßgeblich. Auf T 98 Tz 8 der Empfehlungen zum Sozialhilferecht wird verwiesen.
- 6.2 Die Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Eingliederungshilfeleistung bestehen. Sind für einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten keine Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht worden, ist die Zuständigkeit neu festzustellen. Unterbrechungen wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gelten nicht als Beendigung des Leistungsbezuges.

- 6.3 Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob oder wo der gewöhnliche Aufenthalt begründet war oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt oder zu ermitteln, ist die Gebietskörperschaft zuständig, in deren Gebiet sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält. Befindet sich der tatsächliche Aufenthalt außerhalb von Westfalen-Lippe, ist die Gebietskörperschaft in Westfalen-Lippe zuständig, in dessen Gebiet sich die nachfragende Person zuletzt tatsächlich aufgehalten hat.

In diesen Fällen geht die Zuständigkeit auf die in Ziffer 6.1 genannte Gebietskörperschaft über, sobald feststeht, dass dort ein maßgebender gewöhnlicher Aufenthalt bestand.

- 6.4 Bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsrichtlinien begründete Bearbeitungszuständigkeiten bleiben unberührt.
- 6.5 Die Ziffern 6.1 bis 6.4 gelten nicht, wenn die nach diesen Vorgaben festgestellte Zuständigkeit von der für gleichzeitig notwendige Leistungen der Existenzsicherung nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII abweicht.

In diesem Fall ist die Gebietskörperschaft zuständig, die auch die existenzsichernden Leistungen erbringt.

- 6.5.a Abweichend von Ziff. 6.1 bis 6.5 können die herangezogenen Gebietskörperschaften vereinbaren, dass sich die örtliche Zuständigkeit für Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen i. S. d. Ziff. 1a.1 nach dem Wohnort der leistungsberechtigten Person richtet.

- 6.6 Bei Meinungsverschiedenheiten der herangezogenen Gebietskörperschaften entscheidet der LWL.

Erbringt der LWL gleichzeitig weitere Leistungen der Eingliederungshilfen erfolgt die Bestimmung der Zuständigkeit anhand des von ihm ermittelten zuständigkeitsbegründenden Aufenthalts für diese Leistung.

Erbringt der LWL keine weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Entscheidung unter Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen einzuholen.

7. Rechtsbeistand (§ 7 der Satzung)

- 7.1 Der LWL leistet bei übertragenen Aufgaben Rechtsbeistand, wenn dies von der herangezogenen Gebietskörperschaft gewünscht ist.
In diesem Fall sind die den Streitfall betreffenden Unterlagen sowie eine Vollmacht in doppelter Ausfertigung beizufügen.
Der LWL setzt den Namen der mit der Wahrnehmung des Prozesses beauftragten Dienstkraft ein.
- 7.2 In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist der LWL vor Einlegung von Rechtsmitteln zu informieren.
- 7.3 Die herangezogene Gebietskörperschaft prüft die Prozesskosten (Gerichts- und Anwaltskosten) in eigener Verantwortung und weist sie an.
Die Prozesskosten werden der herangezogenen Gebietskörperschaft nach den geltenden gesetzlichen Regelungen erstattet. Dies gilt nicht für Verwaltungskosten, welche im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren entstehen.
- 7.4 Kosten für einen durch die herangezogene Gebietskörperschaft beauftragten Rechtsanwalt werden dabei in der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zulässigen Höhe nur erstattet, wenn Anwaltszwang besteht oder die schwierige Rechtslage eine Beauftragung erforderte und der LWL dem vorher zugestimmt hat.

8. Weisungen und Rückforderungsrecht (§ 8 der Satzung)

- 8.1 Empfehlungen und Richtlinien
Die „Empfehlungen zum Sozialhilferecht“ des Arbeitsausschusses der Sozialdezernentinnen und -dezernenten Westfalen-Lippe sind für die in der Satzung genannten Aufgaben Teil dieser Richtlinien und damit für alle verbindliche Verwaltungsvorschriften.

Bei der Durchführung der in § 1 und § 1a genannten Aufgaben sind – soweit diese Richtlinien nicht entgegenstehen – Richtlinien, Dienstanweisungen usw. der herangezogenen Gebietskörperschaft anzuwenden. Sind kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der genannten Aufgaben herangezogen, so sind die Richtlinien des Kreises, in dessen Gebiet die herangezogene Gemeinde liegt, anzuwenden.

- 8.2 Entscheidungen des LWL im Rahmen des Gesamtplanverfahrens
Entscheidungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kap. 7 Teils 2 SGB IX, die im Gesamtplan dokumentiert sind, sind Weisungen im Einzelfall im Sinne des § 8 der Satzung.

9. Überprüfung der Durchführung (§ 9 der Satzung)

- 9.1 Der LWL behält sich vor, hinsichtlich der Gewährung der fachlichen Hilfen durch die herangezogenen Gebietskörperschaften Plausibilitätsprüfungen durchzuführen, welche anlassbezogen zu einer detaillierteren Prüfung führen können.
- 9.2 Die herangezogenen Gebietskörperschaften unterstützen den LWL im Rahmen dieser anlassbezogenen Prüfungen und erteilen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte. Sie händigen dem LWL auf Wunsch die für eine Prüfung erforderlichen Dateien, Datenträger, Akten und sonstigen Unterlagen, insbesondere die Verwendungsnachweise im Sinne der Ziffer 1a.1.7 und 1a.3.7 aus.

10. Aktenführung

- 10.1 Die Aktenführung liegt bei der herangezogenen Gebietskörperschaft.
- 10.2 Für jeden Leistungsberechtigten ist eine Einzelakte getrennt von den anderen Akten der herangezogenen Gebietskörperschaft zu führen.
- 10.3 Die Akten müssen alle für eine Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch erforderlichen Unterlagen, mindestens aber einen Grundantrag

(Antrag auf Sozial- bzw. Eingliederungshilfe) und eine (fach-)ärztliche Stellungnahme / ein (fach-) ärztliches Gutachten enthalten. Die mit diesen Richtlinien für einzelne Leistungen geforderten Unterlagen sind den Akten zusätzlich beizufügen (siehe z. B. Ziffer 1a.1.2).

- 10.4 Die Akten sind 6 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem eine Hilfe beendet ist bzw. Ansprüche gegen einen Leistungsberechtigten und Dritte realisiert worden sind, aufzubewahren. Wird die Leistungsbewilligung abgelehnt, sind die Verwaltungsvorgänge mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

Bei Kassenunterlagen beträgt die Frist zur Aufbewahrung von Büchern 10 Jahre und für Belege 6 Jahre. Zum Fristbeginn sowie zu den Fristen ist § 59 GemHVO NRW zu beachten.

Auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dürfen die Akten nicht vernichtet werden, solange sie noch als Prüfungsunterlagen für eine örtliche oder überörtliche Prüfung bereitzuhalten sind oder ein eigenes Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

11. Widersprüche

- 11.1 Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung der herangezogenen Gebietskörperschaft im Rahmen der Satzung entscheidet, sofern diese dem Widerspruch nicht abhilft, der LWL.
- 11.2 In diesen Fällen gibt die herangezogene Gebietskörperschaft ihre gesamten Vorgänge unter Darlegung der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme zu den in der Widerspruchsbegründung vorgetragenen Argumenten an den LWL ab.
- 11.3 Im Abhilfeverfahren ist der Bescheid auf Recht- und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

12. Abrechnung mit dem LWL

- 12.1 Allgemeines

12.1.1 Die teilstationären und stationären Einrichtungen teilen den herangezogenen Gebietskörperschaften über das vereinbarte Meldeverfahren alle für die Abrechnung wesentlichen Einzelheiten mit.

12.1.2 Die herangezogenen Gebietskörperschaften fordern von den teilstationären und stationären Einrichtungen regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, einen Nachweis über die vereinbarten Vergütungen an.

12.2 Abrechnung mit dem LWL

12.2.1 Die herangezogenen Gebietskörperschaften rechnen die Einzahlungen und Auszahlungen für alle Leistungsfälle ab, in denen sie Hilfe nach der Satzung des LWL gewährt haben.

Die Abrechnung der Kreise enthält auch die Einzahlungen und Auszahlungen für alle leistungsberechtigten Personen, in denen kreisangehörige Gemeinden die Hilfe gewährt haben. Diese rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen ausschließlich mit dem Kreis ab (siehe Ziffer 2).

12.2.2 Die Abrechnung muss alle im jeweiligen Abrechnungszeitraum entstandenen Einzahlungen und Auszahlungen sowie die jeweiligen Fallzahlen enthalten. Die Fallzahl wird zum Stichtag ermittelt. Stichtag ist der letzte Tag des abzurechnenden Zeitraums. Bei der Abrechnung des letzten Tertials werden für die Inanspruchnahme der Fahrdienste, Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen sowie für Leistungen der interdisziplinären und solitären Frühförderung außerdem die Fallzahlen im Laufe des Jahres angegeben.

12.2.3 Ansprüche der örtlichen Träger auf Kostenerstattung gegen den LWL nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels SGB XII sowie nach § 5 AG-SGB XII NRW sind nicht in die Abrechnung für die übertragenen Aufgaben des LWL aufzunehmen.

12.2.4 Die Abrechnungen erfolgen periodisch für die folgenden Zeiträume:

- bis 30.04. (1. Abrechnung)
- 01.05. bis 31.08. (2. Abrechnung) und
- 01.09. bis 31.12. (3. Abrechnung).

Die Abrechnungszeiträume dürfen nicht verändert werden.

- 12.2.5 Die herangezogenen Gebietskörperschaften übersenden dem LWL die jeweilige Abrechnung **spätestens** zum 20. des Folgemonats, die dritte Abrechnung **spätestens** bis zum 20.01. des Folgejahres.

Die Termine für die Vorlage der Abrechnung beim LWL sind **verbindlich**.

- 12.2.6 Die herangezogenen Gebietskörperschaften verwenden das **Abrechnungsblatt** (Anlage 3) für die Abrechnung.

Die Benutzung älterer Vordrucke des LWL oder eigener Vordrucke der herangezogenen Gebietskörperschaften ist für die ab dem 01.01.2020 geleisteten Hilfen nicht zulässig.

Für die Abrechnung von Leistungen aus Vorjahren (Leistung für Zeiten vor dem 01.01.2020.) ist das Abrechnungsblatt der Verwaltungsrichtlinie zur Heranziehungssatzung vom 24. November 2016 zu verwenden (Anlage 4).

- 12.2.7 Werden die Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung oder Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen durch die herangezogene Gebietskörperschaft pauschal geleistet, ist dem LWL zum 31.07. des jeweiligen Jahres eine Prognose zum Aufwand und der Fallzahl der jeweiligen Hilfen mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt spätestens am 10.08. elektronisch. Dies erfolgt zunächst nur für das Jahr 2020.

- 12.2.8 Das Abrechnungsergebnis (Ifd. Nr. 15 der Anlage 3) ist dem LWL unverzüglich nach Erstellung der Abrechnungen per E-Mail vorab mitzuteilen. Die jeweils aktuelle E-Mail Adresse wird vom LWL mit den Mitteilungen über die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bekannt gegeben.

- 12.3 Die Richtigkeit der dem LWL vorgelegten Abrechnungen ist durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt jährlich zu testieren. Die Testierung für ein Kalenderjahr muss spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorliegen.

13. Statistiken der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

- 13.1 Die Kreise, kreisfreien Städte bzw. kreisangehörigen Gemeinden sind gemäß § 125 Abs. 2 SGB XII und § 147 Abs. 2 SGB IX auskunftspflichtig für die Aufgaben, zu deren Durchführung sie herangezogen sind.
- 13.2 Soweit kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben herangezogen sind, können die Kreise bestimmen, dass sie an Stelle der kreisangehörigen Gemeinden die Meldungen durchführen.

Die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII werden mit dem Online-Übermittlungsverfahren eSTATISTIK.core direkt an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) gesandt.

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden vom LWL vor der Meldung an IT.NRW geprüft. Die auskunftspflichtigen Stellen melden dem LWL die Erhebungsdaten jährlich spätestens 3 Wochen vor dem Liefertermin an IT.NRW für das abgelaufene Kalenderjahr.

Dabei gilt für die zwei vorgenannten Statistiken der Ausgaben und Einnahmen folgendes Verfahren:

Die auskunftspflichtigen Stellen erfassen und sichern die Daten der jeweiligen Statistik mittels Online-Verfahren „Internet Datenerhebung im Verbund“ (IDEV) und senden die IDEV-Dateien an den LWL. Danach erfolgt eine Prüfung der Daten durch den LWL und falls notwendig eine Abstimmung des Änderungsbedarfes mit der auskunftspflichtigen Stelle. Anschließend erfolgt die Freigabe der qualitätsgesicherten und ggf. korrigierten Datenmeldungen durch den LWL an die auskunftspflichtige Stelle per E-Mail. IT.NRW erhält eine Kopie der Freigabe. Die auskunftspflichtige Stelle meldet die freigegebenen Daten an IT.NRW.

- 13.3 Weitere Einzelheiten für die Meldung der Sozialstatistik ergeben sich aus den Informationsunterlagen des Landesbetriebs IT.NRW.

14. Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX

Die herangezogenen Gebietskörperschaften erfassen die nach § 41 Abs. 1 SGB IX für den Teilhabeverfahrensbericht notwendigen Daten für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, zu deren Bearbeitung sie nach der Satzung herangezogen werden und melden diese entsprechend § 41 Abs. 2 an die oberste Sozialbehörde.

15. Bundeserstattung für Grundsicherungsberechtigte nach dem Viertel Kapitel SGB XII

- 15.1 Die herangezogenen Gebietskörperschaften melden dem LWL die im Rahmen der Heranziehung geleistete Grundsicherung mittels eines vorgegebenen Formulars, damit dieser die Erstattung der Grundsicherung geltend machen kann.

Die Übermittlung der Formulare an den LWL erfolgt vorab per E-Mail; das Original mit Unterschriften wird in Papierform, als Fax oder per E-Mail nachgereicht. Die Fristen für das Melde- und Nachweisverfahren werden vom Land NRW jeweils vorgegeben; dem LWL muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, die Termine einhalten zu können.

Das Testat der örtlichen Rechnungsprüfung ist mit Unterschriften als PDF-Dokument beizufügen.

- 15.2 Die im Rahmen der Heranziehung während einer stationären Hilfe zur Pflege gewährten Barbeträge für Grundsicherungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII werden von den herangezogenen Gebietskörperschaften zur Erstattung direkt beim MAGS gemeldet (§ 136a SGB XII). Die Erstattung wird zu Gunsten des LWL verbucht.

Satzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die
Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden
zur Durchführung der ihm als überörtlichem Träger der Sozialhilfe
und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben

Vom 10. Oktober 2019, in der korrigierten Fassung vom 25. Oktober 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und des § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759 ber. 2019, S. 23), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) und § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 197), hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 10. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Durchführung von Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Sozialhilfe innerhalb des Geltungsbereiches des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, werden die kreisfreien Städte und Kreise herangezogen für

1. laufende Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in einer stationären Einrichtung erhalten,
2. nachfolgende Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Träger der Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder in einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gleichzeitig Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), erhalten:
 - a) Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) in den Fällen des § 103 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Blindenhilfe nach § 72,
 - c) soweit gleichzeitig Leistungen in besonderen Wohnformen erbracht werden für Bestattungskosten nach § 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

3. die ambulanten Hilfen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Träger der Eingliederungshilfe Leistungen in besonderen Wohnformen erhalten, für Zeiten einer vorübergehenden Abwesenheit aus der besonderen Wohnform,

4. die Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in teilstationärer oder stationärer Form und die Hilfen in stationären Hospizen einschließlich der Leistungen nach § 97 Absatz 4, soweit der überörtliche Träger der Sozialhilfe gemäß § 2a Absatz 1 Nummer 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen sachlich zuständig ist. Die Heranziehung umfasst die Auskunftspflicht nach § 128g des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 128a ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird über die erteilten Auskünfte informiert.

§ 1 a

Zur Durchführung von Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Träger der Eingliederungshilfe innerhalb des Geltungsbereiches des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234, 3023), das zuletzt mit Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, werden die kreisfreien Städte und Kreise herangezogen für

1. Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

2. a) Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und
- b) solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren oder Praxen

bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde,

3. Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Die Kreise können ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihnen durch diese Satzung obliegenden Aufgaben heranziehen.

§ 3

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet den kreisfreien Städten und Kreisen die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung aufgewendeten Kosten. Dies gilt nicht für die Personal- und Sachkosten der Verwaltung sowie die Verfahrenskosten.

§ 4

Die herangezogenen Gebietskörperschaften entscheiden in eigenem Namen.

§ 5

Die herangezogenen Gebietskörperschaften machen im Rahmen der Aufgaben gemäß §§ 1 und 1a die Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bzw. des Trägers der Eingliederungshilfe gegen die leistungsberechtigte Person und gegen Dritte in eigenem Namen geltend und setzen sie durch.

§ 6

Für die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung gilt § 98 SGB IX entsprechend.

Werden gleichzeitig existenzsichernde Leistungen gewährt und weicht die Zuständigkeit für beide Leistungen voneinander ab, obliegt die Bearbeitungszuständigkeit für Aufgaben nach dieser Satzung dem für die Gewährung der existenzsichernden Leistungen zuständigen Träger.

Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, welcher Träger zuständig ist, ist für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung die Gebietskörperschaft zuständig, in deren Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält oder in deren Bereich sich die leistungsberechtigte Person zuletzt tatsächlich aufgehalten hat.

§ 7

Auf Antrag der herangezogenen Gebietskörperschaft leistet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand.

Die entstandenen Prozesskosten werden erstattet.

§ 8

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben, insbesondere eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeleistungen innerhalb des Verbandsgebietes, erlässt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe allgemeine Richtlinien und Weisungen im Einzelfall. Für Hilfen, welche mit den gesetzlichen Bestimmungen oder Richtlinien nicht im Einklang stehen, wird kein Ersatz geleistet. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann gegebenenfalls von seinem Rückforderungsrecht Gebrauch machen, wenn die herangezogene Gebietskörperschaft ein Verschulden trifft.

§ 9

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen und im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.

Hierzu ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Die herangezogenen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

§ 10

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24. November 2016 (GV. NRW. S. 1040) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

**Hinweise
zum Einkommens- und Vermögenseinsatz
bei der Inanspruchnahme von
Fahrdiensten zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen**

Die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen stellt eine Eingliederungshilfe im Sinne des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – dar. Für diese Leistungen ist grundsätzlich Einkommen und Vermögen einzusetzen. Ab dem 01.01.2021 gelten neue Freigrenzen.

Einkommenseinsatz

Ab dem 01.01.2021 müssen Sie nur dann zu den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Fahrdiensten beitragen, wenn Ihr eigenes monatliches Einkommen mehr als 2.015 Euro brutto beträgt (§§ 135 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX).

Vermögenseinsatz

Ab dem 01.01.2021 müssen Sie für die Inanspruchnahme von Fahrdiensten Ihr Vermögen nur dann einzusetzen, wenn Ihr Barvermögen und Ihre sonstigen Geldwerte (z.B. Bankguthaben, Schecks, Sparbücher) 59.220 Euro übersteigen.

Ihre Mitwirkungspflichten

Sie sind gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet, wenn Sie Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen (§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch, SGB I).

Bitte informieren Sie Ihr örtliches Sozialamt, wenn

- Sie über ein monatliches Einkommen von mehr als 2.015 Euro brutto verfügen oder
- Ihr Vermögen über 59.220 Euro liegt.

Erläuterungen zum Abrechnungsblatt

Bitte tragen Sie als Auszahlung jeweils die Gesamtsumme ein.

Die Einzahlungen, soweit diese nicht bereits mit den Auszahlungen verrechnet werden, werden differenziert nach den Einzahlungsgruppen der kommunalen Haushalte dargestellt.

Bei den statistischen Angaben zur Fallzahl müssen bei jeder Abrechnung die Anzahl der Leistungsempfänger der entsprechenden Hilfe zum Stichtag, definiert als Zeitpunkt des letzten Tages des Abrechnungszeitraumes eingetragen werden. Handelt es sich um pauschale Leistungen und können dadurch keine Fallzahlen angegeben werden, ist eine Fallzahl am Ende des jeweiligen Jahres darzustellen. Definition Fallzahl am Ende des Jahres: alle Leistungsempfänger, die im Verlauf des Jahres eine Hilfe erhalten haben.

Leistung		Auszahlung		Fallzahl*	Meldung 3. Tertialabrechnung: Fallzahl im Laufe des Jahres	Anmerkungen / Erläuterungen
		Gesamt	davon für Vorjahre			Differenzierung nach der Satzung vom 10.10.2019 und den Richtlinien zur Satzung
1	Hilfe zum Lebensunterhalt bei stationärer Hilfe zur Gesundheit					Hilfe bei stationärer Hilfestellung im Rahmen von Hilfe zur Gesundheit (vgl. § 1 Nr. 1 der Satzung bzw. Ziff. 1.1 der Richtlinien)
2	Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII					Hilfe zur Gesundheit für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder in einer besonderen Wohnform erhalten (§ 1 Nr. 2 Buchst. a der Satzung; vgl. Ziff. 1.2 der Richtlinien) oder stat. Hilfe zur Pflege nach Nr. 1.4 der Richtlinien erhalten. (§ 1 Nr. 4 der Satzung; vgl. Ziff. 1.4.4 der Richtlinien); ohne Verwaltungskosten nach § 264 SGB V, diese sind in Zeile 3 einzutragen.
3	Verwaltungskosten an Krankenkassen § 264 SGB V					in Rechnung gestellte Verwaltungskosten der Krankenkassen nach § 264 SGB V; eigentliche Krankenkosten getrennt bei Zeile 2
4	Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII	davon neben anderen Leistungen in besonderer Wohnform	ausschließlich Bestattungskosten möglich			ausschließlich Bestattungskosten, vgl. Ziff. 1.2.3 der Richtlinien und § 1 Nr. 2 Buchst. c der Satzung
		davon neben Leistungen in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder neben stationärer Hilfe zur Pflege				Hilfen nach dem 9. Kapitel (ohne § 72 SGB XII, Blindenhilfe) bei Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX vgl. § 1 Nr. 2 Buchst. b der Satzung und Ziff. 1.2.2 der Richtlinien, sowie bei stationärer Hilfe zur Pflege vgl. § 1 Nr. 4 der Satzung
5	ambulante Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII					ambulante Hilfe zur Pflege als Hilfe bei vorübergehender Abwesenheit aus der besonderen Wohnform (§ 1 Nr. 3 Satzung); vgl. Ziff. 1.3 der Richtlinien
6	Hilfe zur Pflege in Tages- u. Nachtpflegeeinrichtungen und in vollstationären Pflegeeinrichtungen; in Kurzzeitpflegeeinrichtungen					vgl. § 1 Nr. 4 Satzung und Ziff. 1.4 der Richtlinien für Tages- u. Nachtpflegeeinrichtungen und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen
7	Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen					Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. Im Rahmen der stationären Hilfe zur Pflege; vgl. Ziff. 1.4 der Richtlinien bzw. § 1 Nr. 4 der Satzung (z.B. Barbetrag, Bekleidung)
8	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung					Leistungen der Grundsicherung für Leistungsberechtigte im Rahmen der stationären Hilfe zur Pflege nach § 1 Nr. 4 Satzung; vgl. Ziff. 1.4 der Richtlinien
9	Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung					vgl. § 1a Nr. 1 der Satzung ; vgl. Ziff 1a.1 der Richtlinien ; soweit möglich sind hier die Fallzahlen einzutragen. Am Ende des Jahres sollen alle Fälle dargestellt werden, die im Verlauf des Jahres eine Hilfe in Anspruch genommen haben
10	Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen					vgl. § 1a Nr. 3 der Satzung und Ziff. 1a.3 der Richtlinien; soweit möglich sind hier die Fallzahlen einzutragen. Am Ende des Jahres sollen alle Fälle dargestellt werden, die im Verlauf des Jahres eine Hilfe in Anspruch genommen haben
11	Erstattungen für die Krankenversorgung nach dem LAG					erstattete Aufwendungen für die Krankenversorgung an die AOK Sachsen-Anhalt; NICHT die Verwaltungskosten der Krankenkassen nach § 264 Abs. 7 SGB V (siehe hierzu Zeile 11)
12	Sachverständigen-, Anwalts-, Notar-, Gerichtskosten u. dgl.					Kosten im Rahmen von § 7 der Satzung (vgl. Ziff. 7 der Richtlinien); gemäß § 3 der Satzung jedoch keine Personal- und Sachkosten sowie Verfahrenskosten, die durch die Durchführung der Aufgabe entstehen
13	Summe Auszahlung	- €				
14	Summe der Abschläge					
15	Summe Einzahlung	#				
15	Erstattung/Guthaben	#WERT!				

Ergibt sich aus der Summe der Auszahlungen abzüglich der Summe der Einzahlungen und der Summe der vom LWL geleisteten Abschläge im

Sammelaufstellung - Bruttoauszahlungen

Stand

(Träger der Sozialhilfe)

(Ort)

Aktenzeichen

Kreditor

Abrechnung der Auszahlungen für die Zeit

vom

bis

	Leistung		Auszahlung		Fallzahl*	Meldung 3. Tertialabrechnung: Fallzahl im Laufe des Jahres
			Gesamt	davon für Vorjahre		
1	Hilfe zum Lebensunterhalt bei stationärer Hilfe zur Gesundheit					
2	Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII					
3	Verwaltungskosten an Krankenkassen § 264 SGB V					
4	Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII	davon neben anderen Leistungen in besonderer Wohnform	ausschließlich Bestattungskosten möglich			
		davon neben Leistungen in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder neben stationärer Hilfe zur Pflege				
5	ambulante Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII					
6	Hilfe zur Pflege in Tages- u. Nachtpflegeeinrichtungen und in vollstationären Pflegeeinrichtungen; in Kurzzeitpflegeeinrichtungen					
7	Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen					
8	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung					
9	Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung					
10	Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen					
11	Erstattungen für die Krankenversorgung nach dem LAG					
12	Sachverständigen-, Anwalts-, Notar-, Gerichtskosten u. dgl.					
13	Summe Auszahlung		- €			
14	Summe der Abschläge					
15	Summe Einzahlung		#			
15	Erstattung/Guthaben		#WERT!			

*Fallzahl zum Stichtag, Stichtag = letzter Tag des Abrechnungszeitraums

Stadt / Kreis

Aktenzeichen

Kreditor

(Träger der Sozialhilfe)

(Ort)

Abrechnung der Einzahlungen für die Zeit vom _____ bis _____

Hinweis: Kein Eintrag in schraffierte Felder !

	Leistung		Einzahlungen								
			Kostenbeiträge u. Aufwend.-Ersatz, Kostenersatz	Übergeleitete Unterhaltsanspr.	Leistungen von Sozialleistungs-trägern	Leistungen von Pflegeversiche-rungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	Rückzahlung gewährter Hilfen Zinsen u.Tilg. v. Darl.	Erstattungen	Gesamt	
1	Hilfe zum Lebensunterhalt bei stationärer Hilfe zur Gesundheit									- €	
2+3	Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII und Verwaltungskosten an Krankenkassen § 264 SGB V									- €	
4	Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII	davon neben anderen Leistungen in besonderer Wohnform								- €	
		davon neben Leistungen in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX oder neben stationärer Hilfe zur Pflege								- €	
5	ambulante Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII									- €	
6	Hilfe zur Pflege in Tages- u. Nachtpflegeeinrichtungen und in vollstationären Pflegeeinrichtungen; in Kurzzeitpflegeeinrichtungen									- €	
7	Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen									- €	
8	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung									- €	
9	Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung									- €	
10	Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen									- €	
11	Erstattungen für die Krankenversorgung nach dem LAG									- €	
12	Sachverständigen-, Anwalts-, Notar-, Gerichtskosten u. dgl.									- €	
Summe Erträge											#

Sachlich und rechnerisch richtig:

Erläuterungen zum Abrechnungsblatt Frühförderung

Bitte tragen Sie als Auszahlung jeweils die Gesamtsumme ein. Es können Auszahlungen in Rechnung gestellt werden, die für Leistungen ab dem 1.1.2020 anfallen. Es wird davon ausgegangen, dass für Frühförderleistungen in der Regel keine Einzahlungen anfallen. Sollte sich dies im Ausnahmefall anders darstellen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Statistische Angaben zur Fallzahl: Bitte geben Sie bei jeder Abrechnung die Anzahl der Leistungsempfänger der entsprechenden Leistung zum Stichtag, definiert als Zeitpunkt des letzten Tages des Abrechnungszeitraumes, an. Für die 3. Tertialabrechnung geben Sie bitte auch die Fallzahl im Laufe des Gesamtjahres an.

	Leistung	Auszahlung	Fallzahl*	Meldung 3. Tertialabrechnung: Fallzahl im Laufe des Gesamtjahres**	Anmerkungen / Erläuterungen
					Differenzierung nach der Satzung vom 10.10.2019 und den Richtlinien zur Satzung
1	Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX				Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX (vgl. § 1a Nr. 2 a) der Satzung bzw. Ziff. 1a.2 der Richtlinien)
2	Leistungen der solitären Frühförderung nach § 79 SGB IX				für solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 SGB IX durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren oder Praxen (vgl. § 1a Nr. 2 b) der Satzung bzw. Ziff. 1a.2 der Richtlinien)
3	Summe Auszahlung	- €			
4	Erstattung	- €			

*Fallzahl zum Stichtag, Stichtag = letzter Tag des Abrechnungszeitraums

**Fallzahl im Laufe des Gesamtjahres = alle Leistungsempfänger, die im Verlauf des Kalenderjahres eine Leistung erhalten haben

Auszahlungen Frühförderung

Stand

(Träger der Sozialhilfe)

(Ort)

Aktenzeichen

Kreditor

Abrechnung der Auszahlungen für die Zeit

vom

bis

	Leistung	Auszahlung	Fallzahl*	Meldung 3. Tertialabrechnung: Fallzahl im Laufe des Gesamtjahres
1	Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX			
2	Leistungen der solitären Frühförderung nach § 79 SGB IX			
3	Summe Auszahlung	- €		
4	Erstattung	- €		

*Fallzahl zum Stichtag, Stichtag = letzter Tag des Abrechnungszeitraums

**Fallzahl im Laufe des Gesamtjahres = alle Leistungsempfänger, die im Verlauf des Kalenderjahres eine Leistung erhalten haben

Aktenzeichen

Kreditör

Stadt / Kreis

(Träger der Sozialhilfe)

(Ort)

Periodische Abrechnung der Auszahlungen für die Zeit vom

bis

Hinweis: Kein Eintrag in schraffierte Felder !

*Fallzahl zum Stichtag, Stichtag = Ablauf der jeweils abgerechneten Periode

	Hilfe	Auszahlungen					
		Gesamt	Fallzahl*	davon neben Ambulant Betreutem Wohnen (6. Kap. SGB XII)	Fallzahl*	davon neben ambulanter Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)	Fallzahl*
1	Hilfe zum Lebensunterhalt bei stationären Leistungen						
2	Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII						
3	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII						
4	ambulante Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII						
5	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII						
6	Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII						
7	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt						
8	Hilfen zur Inanspruchnahme der Behindertenfahrdienste						
9	Versorgung mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln						
10	Hilfen bei Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhalt einer Wohnung nach dem 6. Kapitel SGB XII						
11	Hilfen bei Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhalt einer Wohnung nach dem 7. Kapitel SGB XII						
12	Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie						
13	Hilfe zur Pflege in Kurzzeit- pflegeeinrichtungen						
14	Hilfe zur Pflege in Tages- u. Nachtpflege-einrichtungen und in vollstationären Pflegeeinrichtungen						
15	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung						
16	Erstattungen für die Krankenversorgung nach dem LAG						
17	Sachverständigen-, Anwalts-, Notar-, Gerichtskosten u. dgl.						
18	Verwaltungskosten an Krankenkassen § 264 SGB V						
19	Summe Auszahlungen	- €					
20	Summe der Abschläge						
21	Erstattung/Guthaben	- €					

Sachlich und rechnerisch richtig:

Stadt / Kreis

Aktenzeichen

Kreditor

(Träger der Sozialhilfe)

(Ort)

Periodische Abrechnung der Einzahlungen für die Zeit vom _____ bis _____

Hinweis: Kein Eintrag in schraffierte Felder !

	Hilfe	Differenzierung	Einzahlungen							
			Kostenbeiträge u. Aufwend.-Ersatz, Kostenersatz	Übergeleitete Unterhaltsanspr.	Leistungen von Sozialleistungs-trägern	Leistungen von Pflegeversiche-rungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	Rückzahlung gewährter Hilfen Zinsen u.Tilg. v. Darl.	Erstattungen	Gesamt
1	Hilfe zum Lebensunterhalt bei stationären Leistungen									- €
2a	Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII	neben ABW								- €
2b		neben amb. Hilfe zur Pflege								- €
2c		neben teil- / stationärer Hilfe zur Pflege								- €
3a	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII	neben ABW								- €
3b		neben amb. Hilfe zur Pflege								- €
4a	ambulante Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII	"Haupthilfe"								- €
4b		neben ABW								- €
5a	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII	neben ABW								- €
5b		neben amb. Hilfe zur Pflege								- €
6a	Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII	neben ABW								- €
6b		neben amb. Hilfe zur Pflege								- €
7a	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	neben ABW								- €
7b		neben amb. Hilfe zur Pflege								- €
8a	Hilfen zur Inanspruchnahme der Behindertenfahrdienste	neben ABW								- €
8b		neben amb. Hilfe zur Pflege								- €
9	Versorgung mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln									- €
10	Hilfen bei Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhalt einer Wohnung nach dem 6. Kapitel SGB XII									- €
11	Hilfen bei Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhalt einer Wohnung nach dem 7. Kapitel SGB XII									- €
12	Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie									- €
13	Hilfe zur Pflege in Kurzzeit-pflegeeinrichtungen									- €
14	Hilfe zur Pflege in Tages- u. Nachtpflegeeinrichtungen und in vollstationären Pflegeeinrichtungen									- €
15	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung									- €
16	Erstattungen für die Krankenversorgung nach dem LAG									- €
17	Sachverständigen-, Anwalts-, Notar-, Gerichtskosten u. dgl.									- €
18	Verwaltungskosten an Krankenkassen § 264 SGB V									- €
Summe Einzahlungen										- €

Sachlich und rechnerisch richtig:

Zusatzinfos für die Hilfe zur Pflege

Fallzahl zum Stichtag, Stichtag = Ablauf der jeweils abgerechneten Periode

Auszufüllen für die Leistungen im zweiten Halbjahr 2016:

stationäre Leistung

	Fallzahl	davon nicht pflegeversichert:	Auszahlung für Nichtpflegeversiche rte:
Pflegestufe 0			
Pflegestufe 1			
Pflegestufe 2			
Pflegestufe 3			
Härtefall			

ambulante Leistung

	Fallzahl	davon nicht pflegeversichert:	Auszahlung für Nichtpflegeversiche rte:
Pflegestufe 0			
Pflegestufe 1			
Pflegestufe 2			
Pflegestufe 3			
Härtefall			

Auszufüllen für die Leistungen ab 01.01.2017:

stationäre Leistung

		davon anspruchsberechtigt seit dem 01.01.2017:		Von der Gesamtzahl sind nicht pflegeversichert:		davon anspruchsberechtigt seit dem 01.01.2017:	
	Fallzahl	Fallzahl	Auszahlung für neue Anspruchsberechtig te:	Fallzahl	Auszahlung für Nichtpflegeversiche rte:	davon Fallzahl	Auszahlung hierfür:
Pflegegrad 1							
Pflegegrad 2							
Pflegegrad 3							
Pflegegrad 4							
Pflegegrad 5							
Gesamt	0	0	0	0	0	0	0

ambulante Leistung

		davon anspruchsberechtigt seit dem 01.01.2017:		Von der Gesamtzahl sind nicht pflegeversichert:		davon anspruchsberechtigt seit dem 01.01.2017:	
	Fallzahl	Fallzahl	Auszahlung für neue Anspruchsberechtig- te:	Fallzahl	Auszahlung für Nichtpflegeversicherte:	davon Fallzahl	Auszahlung hierfür:
Pflegegrad 1							
Pflegegrad 2							
Pflegegrad 3							
Pflegegrad 4							
Pflegegrad 5							
Gesamt	0	0	0	0	0	0	0

Nachrichtlich zur Ermittlung der zusätzlichen Aufwendungen aufgrund des ISG NRW:

Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen im ambulant betreuten Wohnen	im alten Abrechnungs- vordruck Nr. 1	€
--	--	---